

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11 München, den 15. Mai 2003

Datum	Inhalt	Seite
9.5.2003	Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft 7801-1-L	318
10.5.2003	Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern zur Änderung des Staatsvertrags über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller 230-2-U	319
17.4.2003	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Neunten und der Zehnten Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6) 230-1-10-U	321
-	Berichtigung der Verordnung über die Gewässer zweiter Ordnung (GewZweiV) vom 27. Oktober 2002 (GVBl S. 592, ber. S. 926; 2003 S. 60)	322

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

Fortführungsnachweis

zur **Bayerischen Rechtssammlung**

1.1.1983 bis 31.12.2002

(Stand 1.1.2003)

erschienen am 17. April 2003, kann zum Preis von 11,75 €
zuzügl. Versandkosten und MwSt. bezogen werden von

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag

Karl Schmid-Straße 13, 81829 München

Telefon (0 89) 42 92 01, Fax (0 89) 42 84 88

Bestellungen nur schriftlich oder per Fax.

7801-1-L

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

Vom 9. Mai 2003

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZustGELF) vom 19. April 1986 (GVBl S. 49, ber. S. 118, BayRS 7801-1-L), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Art. 9a eingefügt:

„Art. 9a

Forstvermehrungsgutgesetz

(1) ¹Die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen) im Sinn des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl I S. 1658) sind die Forstdirektionen; die Forstdirektion Niederbayern-Oberpfalz ist auch für den Bereich der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald zuständig. ²Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten kann durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten örtlich zusammenfassen und auch auf andere Forstbehörden übertragen.

(2) Zuständige Stelle für die Bestellung des Gutachterausschusses gemäß § 4 Abs. 6 FoVG ist das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten.

(3) Zuständige Stelle für die Mitteilung der Registereintragungen und der jeweiligen Änderungen an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 FoVG ist das Bayerische Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht.

(4) Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 FoVG wird gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 FoVG auf das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten übertragen.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 3. April 1958 (BayRS 7903-2-L) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.

München, den 9. Mai 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

230 – 2 – U

**Bekanntmachung
des
Staatsvertrags
zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern
zur Änderung des Staatsvertrags
über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung
und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller**

Vom 10. Mai 2003

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 7. Mai 2003 dem am 25. Februar 2003 und 12. März 2003 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern zur Änderung des Staatsvertrags über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht. Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben werden.

München, den 10. Mai 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

230 – 2 – U

**Staatsvertrag
zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern
zur Änderung des Staatsvertrags
über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung
und über die Regionalplanung
in der Region Donau-Iller**

Das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller vom 31. März 1973 (GBl. S. 129; GVBl. S. 305, BayRS 230-2-U) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Günzkreis, Illerkreis und Mindelheim“ durch die Worte „Günzburg, Neu-Ulm und Unterallgäu“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:
„der Sitz der Geschäftsstelle wird durch die Verbandsatzung bestimmt.“

2. In Artikel 8 werden nach dem Wort „Verbandsver-

sammlung“ die Worte „, der Planungsausschuss“ eingefügt.

3. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Regionalverbands, soweit nicht der Planungsausschuss oder der Verbandsvorsitzende auf Grund des Staatsvertrags zuständig ist.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 9 werden Absätze 2 bis 10.

c) Im neuen Absatz 3 wird die Zahl „10000“ durch die Zahl „20000“ ersetzt.

4. Artikel 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Planungsausschuss. Der Ausschuss hat mindestens 15 und höchstens 25 Mitglieder. Die Zusammensetzung des Ausschusses soll der Zusammensetzung der Verbandsversammlung aus Vertretern der Verbandsmitglieder entsprechen. Der Planungsausschuss hat über die Aufstellung und Fortschreibung des Regionalplans zu beraten und insoweit die Sitzungen der Verbandsversammlung vorzubereiten. Er ist befugt, über Teilfortschreibungen und sonstige Änderungen des Regionalplans abschließend zu beschließen, sofern die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung und Entwicklung der Region nicht oder nur unwesentlich berührt werden und die Gemeinden den Zielen der Raumordnung zugestimmt haben, die für sie voraussichtlich eine Anpassungspflicht begründen; bis zum abschließenden Beschluss des Planungsausschusses kann die Verbandsversammlung die Beschlussfassung an sich ziehen. Artikel 9 Abs. 10 gilt entsprechend.“

5. Artikel 14 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragsschließenden Länder an dem Tag, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt, in Kraft.

Stuttgart, den 25. Februar 2003

Für das Land Baden-Württemberg

Der Wirtschaftsminister

Dr. Walter D ö r i n g

München, den 12. März 2003

Für den Freistaat Bayern

Der Staatsminister für Landesentwicklung
und Umweltfragen

Dr. Werner S c h n a p p a u f

230-1-10-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Neunten und der Zehnten Änderung
des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6)**

Vom 17. April 2003

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. April 2000 (GVBl S. 280), hat die Regierung der Oberpfalz die Neunte und die Zehnte Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 10. Januar 1989, GVBl S. 18, BayRS 230-1-10-U, und – zuletzt – der Siebten Änderung vom 14. März 2000, GVBl S. 173) für verbindlich erklärt.

Die Neunte Änderung betrifft die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen und die Zehnte Änderung betrifft das Verkehrswesen (Verkehrsverbesserung im Raum Amberg/Kümmersbruck).

Die Änderungen des Regionalplans sind bei den kreisfreien Städten Amberg und Weiden i.d.OPf. sowie den Landratsämtern Amberg-Sulzbach, Neustadt a.d. Waldnaab, Schwandorf und Tirschenreuth zur Einsichtnahme für jedermann ab 16. Mai 2003 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderungen treten am 16. Mai 2003 in Kraft.

München, den 17. April 2003

**Bayerisches Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

753-1-1-U

Berichtigung

Die Verordnung über die Gewässer zweiter Ordnung (GewZweiV) vom 27. Oktober 2002 (GVBl S. 592, ber. S. 926; 2003 S. 60, BayRS 753-1-1-U) wird wie folgt berichtigt:

Im Regierungsbezirk Oberfranken Nr. 4.2.16, Spalte „Anfangspunkt“ lautet der Name richtig: „Stadt Bad Rodach“.

München, den 16. April 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Schlaffner, Ministerialrat

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.